

# Teilnahmebedingungen – Grand Marché des Terroirs Alpins

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen regeln die Teilnahme aller angemeldeten Aussteller am Grand Marché des Terroirs Alpins.
- 1.2. Jede Anmeldung bedeutet die vollständige und vorbehaltlose Anerkennung der vorliegenden Regelung.
- 1.3. Der Veranstalter kann diese Bedingungen jederzeit ändern. Die angemeldeten Aussteller werden über jede Änderung informiert.

---

## 2. Anmeldung und Bestätigung

- 2.1. Grand Marché des Terroirs Alpins steht Produzenten des alpinen Terroirs offen und umfasst ausschließlich Lebensmittelberufe. Handwerk und andere ergänzende Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.
- 2.2. Die Teilnahme erfordert eine vorherige Anfrage **über das entsprechende Formular sowie eine offizielle und vollständige Anmeldung, sofern Ihre Anfrage akzeptiert wird.**
- 2.3. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter und ist nicht verhandelbar.
- 2.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Anfrage ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.
- 2.5. Die offizielle Teilnahme wird schriftlich bestätigt, nachdem das Dossier geprüft wurde (bis zum 15. März), dem Anmeldeschluss.

---

## 3. Pflichten der Aussteller

- 3.1. Der Stand für Produzenten des Terroirs (Tisch, Zelt, Tischdecke, Strom) wird dem Aussteller kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.2. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Produkte für die Besucher sichtbar und aktiv zur Verkostung anzubieten.

3.3. Gastronomiestände sind kostenpflichtig. Die Tarife hängen vom Strombedarf und dem Bedarf an wiederverwendbarem Geschirr ab. Die Tarife werden fallweise festgelegt.

3.4. Der Aussteller muss während der Öffnungszeiten dauerhaft an seinem Stand anwesend sein: **Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr.**

3.5. Der Stand muss vor der Markteröffnung betriebsbereit sein und darf vor der offiziellen Schließung nicht abgebaut werden.

3.6. Die Aussteller müssen alle geltenden Hygiene- und gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verkaufs ihrer Produkte einhalten.

3.7. Der Aussteller ist für die Sauberkeit, Wartung und Sicherheit seines Bereichs verantwortlich. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden.

### **3.8. Aufbau- und Abbaizeiten:**

- Aufbau: wird Ihnen im Voraus mitgeteilt, gemäß einer festgelegten Reihenfolge
- Abbau: nach 17:00 Uhr am Sonntag

3.9. Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

---

## **4. Haftung und Versicherungen**

4.1. Die Teilnahme am Markt erfolgt auf eigene Verantwortung des Ausstellers. Der Veranstalter lehnt jede Haftung im Falle von Verlust, Diebstahl oder Schäden ab.

4.2. Den Ausstellern wird dringend empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die ihre Güter, ihre Haftpflicht sowie Schäden gegenüber Dritten abdeckt.

4.3. Beschädigungen am Material oder an den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden dem verantwortlichen Aussteller in Rechnung gestellt.

---

## **5. Rücktritt**

5.1. Jeder Rücktritt muss mindestens 60 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.

5.2. Nach Ablauf der 60-Tage-Frist, also ab dem 13. April 2026, wird ein finanzieller Beitrag von 150.– für die entstandenen administrativen und organisatorischen Kosten verlangt.

5.3. Im Falle einer Absage des Marktes aufgrund höherer Gewalt wird die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten vom Veranstalter festgelegt.

---

## **6. Sanktionen**

6.1. Jeder Verstoß gegen die Regelung kann zu einer Verwarnung, einer finanziellen Sanktion oder einem sofortigen Ausschluss ohne Rückerstattung führen.

6.2. Der Veranstalter kann einem Aussteller, der die Teilnahmebedingungen nicht eingehalten hat, die zukünftige Teilnahme verweigern.

---

## **7. Streitfälle und anwendbares Recht**

7.1. Im Streitfall bemühen sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung.

7.2. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird der Streitfall vor die zuständigen Gerichte des Kantons gebracht, in dem der Grand Marché des Terroirs Alpins stattfindet.

7.3. Das schweizerische Recht ist auf die vorliegenden Bedingungen anwendbar.

---

## **8. Annahme der Regelung**

Die Anmeldung zum Grand Marché des Terroirs Alpins gilt als Anerkennung und vollständige Annahme der Teilnahmebedingungen.